

Stabilitätsgesetz 2021 (Teil 2) **Steuerliche Neuerungen für Unternehmen und Freiberufler**

Das Parlament hat das Finanzgesetz für 2021 genehmigt. Im Folgenden gebe ich einen Überblick über einige wichtige Neuerungen für Unternehmer und Freiberufler.

MwSt.-Satz für Speisen, die abgeholt oder geliefert werden

Der Verkauf von Gerichten, die abgeholt bzw. geliefert werden, wird mit dem MwSt.-Satz von 10% abgerechnet.

Steuerguthaben auf betriebliche Investitionen

Das Steuerguthaben auf betriebliche Investitionsgüter wurde verlängert.

Das Steuerguthaben wird für den Ankauf von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen sowie für immaterielle Anlagegüter gewährt. Zudem wird das Guthaben für den Erwerb von speziellen technologischen Anlagen gewährt.

Das Steuerguthaben kann je nach Art der Investition zwischen 10% - 50% des Anschaffungswertes betragen.

Sofern die Bestellung innerhalb 31. Dezember 2021 erfolgt und eine Anzahlung von mindestens 20% geleistet wird, kann die Übergabe der Investitionsgüter auch erst innerhalb 30. Juni 2022 erfolgen.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich für die Kompensierung genutzt werden.

Für Steuerzahler mit Erlösen bzw. Vergütungen bis zu 5 Millionen Euro, welche Investitionen in "normale" Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte vom 16. November 2020 bis zum 31. Dezember 2021 vorgenommen haben, kann das Guthaben in einem Jahr verwendet werden.

Um es nutzen zu können, muss auf der Rechnung ein ausdrücklicher Bezug auf die gesetzliche Bestimmung aufscheinen.

Sabatini Beihilfe

Die „Sabatini Beihilfe“ (Zinsbeitrag) wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für die Abdeckung der Finanzierungskosten für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor.

Dieser staatliche Zinsbeitrag wird nun in einer Einmal-Zahlung ausbezahlt

Kontrollen bei Absichtserklärungen

Um den Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen, wird die Finanzverwaltung Kontrollen im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für den Status eines gewohnheitsmäßigen Exporteurs vornehmen. Gehen aus diesen Kontrollen Unregelmäßigkeiten hervor, so kann dem Steuerzahler die Ausstellung von neuen Absichtserklärungen untersagt werden.

Wird in Rechnungen die Protokollnummer einer ungültigen Absichtserklärung angeführt, so erkennt das SDI die Rechnung nicht an.

Esterometro – Meldung der Auslandsumsätze

Die Bestimmungen zur Mitteilung der Daten zu den Geschäftsfällen mit dem Ausland (dem sog. „Esterometro“) werden abgeändert.

Für Geschäftsfälle ab dem 1. Januar 2022:

- müssen die Daten zu Verkäufen an nicht ansässige Unternehmen innerhalb der Fristen für die Ausstellung der entsprechenden Rechnungen;
- müssen die Daten zu den Einkäufen von nicht ansässigen Unternehmen bis zum 15. Tag des Monats nach dem Erhalt der entsprechenden Rechnungen

verpflichtend über das SDI vorgelegt werden.

Durch diese Neuerungen wird der „Esterometro“ mit 1. Januar 2022 abgeschafft.

Stempelmarken auf elektronischen Rechnungen

Der Dienstleistungserbringer/Verkäufer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Stempelmarken in den elektronischen Rechnungen auch wenn Dritte (z.B. Genossenschaften, Dienstleistungsunternehmen usw.) für die Rechnungsstellung beauftragt worden sind.

Elektronische Fakturierung für medizinische Dienstleistungen

Wer medizinische Dienstleistungen erbringt, ist auch für das Jahr 2021 von der elektronischen Rechnungsstellung befreit. Ärzte, Tierärzte, Apotheken, welche zur Meldung an das „Sistema Tessera Sanitaria“ verpflichtet sind, dürfen keine elektronischen Rechnungen ausstellen.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329